

**R STR 52/23 – Allgemeine Anschlusspflicht – Ort/Punkt der Erfüllung – Leistungsbegrenzung für NE 7 gemäß Parallellaufbedingungen**

Allgemeine Anschlusspflicht gem § 40 NÖ EIWG zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen; Wo muss der Netzbetreiber die Allgemeine Anschlusspflicht erfüllen? Technisch geeigneter Anschlusspunkt; Eigentumsgrenze; Interessensabwägung gem Punkt IV.1 der Allgemeinen Bedingungen Verteilernetz; Kostenverursachung; Zusammenhang Allgemeine Bedingungen – Parallellaufbedingungen; Rechtseigenschaft der Parallellaufbedingungen als Teil der technischen Regeln; 30 kVA-Grenze für NE 7 in den Parallellaufbedingungen.

## B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.<sup>in</sup> Dorit Primus als Vorsitzende sowie Karina Knaus, PhD, Mag.<sup>a</sup> Argjenta Veseli, Dr. Stephan Korinek und DI<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ilse Schindler weitere Mitglieder über den Antrag

der Antragstellerin \*\*\*\*\*

wider die Antragsgegnerin \*\*\*\*\* (Netzbetreiber)

in der Sitzung am 10.1.2024 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs. 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023, beschlossen:

### I. Spruch

Die Anträge, bescheidmäßig auszusprechen, dass

- I. die allgemeine Anschlusspflicht gemäß § 40 NÖ EIWG 2005 an der Grundstücksgrenze (am bestehenden Netzzutrittspunkt) zu erfüllen sei;

- II. eine Wirkleistungsbegrenzung auf 30 kW nicht erforderlich sei, sondern vorbehaltlich einer Vereinbarung gemäß § 54 Abs 5 EIWOG 2010 der gesamte Überschussstrom eingespeist werden dürfe;
- III. bei der Berechnung des Netzzutrittsentgelts für die Erweiterung der bestehenden Erzeugungsanlage etwaige Kosten für den Ausbau, die Verstärkung und/oder Optimierung des Verteilnetzes nicht zu berücksichtigen seien;
- IV. *in eventu* auszusprechen, dass, wenn die allgemeine Anschlusspflicht gemäß § 40 NÖ EIWG 2005 entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin an der nächstgelegenen Transformator-Station erfüllt werden könne, die Kosten für den Netzanschluss (insbesondere die Kosten für die Leitungslegung) von der \*\*\*\*\* zu tragen seien;

werden **abgewiesen**.

## II. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des sogenannten \*\*\*\*\*schlössls in \*\*\*\*\*straße 23, \*\*\*\*\*. Die Antragsgegnerin ist die Verteilernetzbetreiberin, an deren Netz das \*\*\*\*\*schlössl in der \*\*\*\*\*straße 23 auf Netzebene 7 angeschlossen ist.

Mit ihrem Antrag vom 4.9.2023 stellt die Antragstellerin die aus dem Spruch ersichtlichen Anträge und bringt dazu vor:

Im \*\*\*\*\*schlössl gebe es 7 langfristig vermietete Wohnungen, ein Büro, Touristenzimmer und ein Café. Die Heizung erfolge mit zwei Wärmepumpen. Das gesamte Gebäude werde aus dem Niederspannungsnetz über eine einzige indirekte Messung mit elektrischer Energie versorgt. Der Jahresbedarf betrage ungefähr 80.000 kWh. Der dem Wandlersatz zugeordnete Zähler sei auf die Antragstellerin angemeldet, darüber hinaus würden keine weiteren Zähler bestehen. Derzeit sei bereits eine PV-Anlage mit zwei Wechselrichtern installiert, die Engpassleistung der gesamten Anlage betrage 27 kW. Angesichts des steigenden Energieverbrauches durch die Eröffnung des Cafés und der Neuerrichtung des auf der gleichen Liegenschaft befindlichen Nebengebäudes (\*\*\*\*\*straße 23a) sei eine Erweiterung der Photovoltaikanlage geplant. Die Gesamtgröße der PV-Anlage solle ungefähr 70 bis 90 kW<sub>peak</sub>

(Modulspitzenleistung) betragen. Das Nebengebäude \*\*\*\*\*straße 23a verfüge über einen eigenen derzeit stillgelegten Stromanschluss. Der Neubau samt Erweiterung der Photovoltaikanlage solle jedoch gemeinsam mit dem Hauptgebäude und über den vorhandenen Hausanschluss des \*\*\*\*\*schlossls (\*\*\*\*\*straße 23) betrieben werden. Die Landesregierung habe bereits mit Bescheid vom 22.6.2023 (Beilage ./B) das Vorliegen der Allgemeinen Anschlusspflicht gem § 40 Abs 3 NÖ EIWG 2005 festgestellt. Entgegen dem Antrag habe die Landesbehörde nicht festgestellt, dass die Anschlusspflicht an der Grundstücksgrenze, also beim bestehenden Hausanschluss, bestehe. In der Bescheidbegründung habe die Landesregierung ausgeführt, dass für diese gewünschte Feststellung keine gesetzliche Grundlage bestehe. Der Bescheid sei rechtskräftig.

Die Liegenschaft der Antragstellerin sei bereits physisch mit dem Ortsnetz der Antragsgegnerin verbunden. Es bestehe bereits Netzzutritt für die bestehende Anlage, es solle nunmehr die Anschlussleistung erhöht werden. Die bestehenden Messwandler seien für die geplante zusätzliche Leistung ausgelegt, daher bestehe auch der Netzanschluss im Sinne des § 7 Abs 1 Z 48 EIWOG 2010. Ob eine Verstärkung des Ortsnetzes notwendig wäre, könne die Antragstellerin nicht beurteilen, jedoch sei dies gemäß den Angaben der Antragsgegnerin voraussichtlich erforderlich. Die Antragsgegnerin habe angeboten, dass auf den beiden Hausanschlüssen der Antragstellerin jeweils 30 kW eingespeist werden dürfen. Wenn die Einspeisung von jeweils 30 kW an beiden Hausanschlüssen möglich wäre, müsse auch eine Einspeisung von 60 kW an einem Hausanschluss möglich sein. Nur bei der Bündelung auf einen Hausanschluss könne der Eigenverbrauch der Antragstellerin optimiert werden. Die von der Landesregierung bereits festgestellte Anschlusspflicht müsse am bestehenden Anschlusspunkt erfüllt werden. Hingegen sei die Antragsgegnerin der Ansicht, dass ihre Anschlusspflicht auch an der nächstgelegenen Transformatorstation erfüllt werden könne. Aus Sicht der Antragstellerin würde eine Erfüllung der Anschlusspflicht an der nächstgelegenen Transformatorstation § 40 Abs 1a NÖ EIWG 2005 widersprechen. Dies würde dazu führen, dass eine Einzelleitung verlegt werden müsse, die ausschließlich einem Netzanschluss diene. Dadurch würden Parallelstrukturen geschaffen werden. Die Antragsgegnerin habe bei einer Anlagenerweiterung auf den gewünschten Zielwert gefordert, eine dynamische Wirkleistungsbegrenzung pro Hausanschluss auf jeweils 30 kW vorzusehen. Eine Einspeisebegrenzung sei zwar gem § 54 Abs 5 EIWOG 2010 vorgesehen, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 1 % der Maximalkapazität am Netzanschlusspunkt. Die von der Antragsgegnerin geforderte Begrenzung würde bei einer 100 kWp-Anlage weit darüber liegen.

In ihrer Stellungnahme vom 27.9.2023 beantragt die Antragsgegnerin die Abweisung der gestellten Anträge und bringt dazu vor:

Der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt sei weitgehend unstrittig. Strittig sei, ob die Antragsgegnerin eine Pflicht zum Anschluss an der von der Antragstellerin gewünschten Grundstücksgrenze bzw. an der von der Antragstellerin gewünschten Netzebene habe und wer die Kosten für den Netzanschluss an der nächstgelegenen Transformatorstation trage. Im allgemein gültigen Anschlusskonzept der Netzbetreiberin bestehe für den Anschluss von Erzeugungsanlagen im Niederspannungsnetz (Netzebene 7) eine Grenze der Nennscheinleistung bzw. maximalen Rückspeisung (netzwirksame Bemessungsleistung) von maximal 30 kVA. Dies sei für die Kunden in den „Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb einer Erzeugungsanlage mit dem Verteilernetz der \*\*\*\*\* für Typ A und Typ B (Parallellaufbedingungen)“ transparent dargestellt. Gemäß den Parallellaufbedingungen sei der technisch geeignete Anschlusspunkt für Versorgungsanlagen größer 30 kVA und kleiner 400 kVA auf Netzebene 6. Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Punkt IV.1 habe der einzelne Kunde nicht das Recht auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle/Eigentumsgrenze. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes habe die Netzbetreiberin auch die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Die 30 kVA-Grenze pro Hausanschluss für Netzebene 7 stelle sicher, dass eine gewisse Kapazität der Nutzung durch die Allgemeinheit vorbehalten werde und nicht einem einzelnen Kunden zufalle. Die 30 kVA-Grenze sei auf Grund von mehreren technischen Vorgaben so gewählt worden und ermögliche es, den weit überwiegenden Großteil der PV-Anlagen ans Ortsnetz anzuschließen, das heißt kostenoptimiert sehr viel Erzeugung in der Netzebene 7 unterzubringen. Die Bestimmung des § 46 Abs 2 EIWOG 2010 bzw. § 40 Abs 1a NÖ EIWG 2005 dürfe nicht isoliert betrachtet werden, sondern sei im Gesamtgefüge der gesetzlichen Regelungen zu sehen.

Die Landesregierung habe in ihrem Bescheid vom 22.6.2023 die Frage offengelassen, wo der Antragstellerin Netzzugang zu gewähren sei. Die Herstellung eines Anschlusses wie von der Antragstellerin gewünscht an der Grundstücksgrenze (Netzebene 7) würde aus mehreren Gründen nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Punktes IV.1. der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen stehen.

Auch auf Grund der relativen Spannungsanhebung am Verknüpfungspunkt und der bereits an das Ortsnetz angeschlossenen PV-Anlagen anderer Kunden könnte unter Einhaltung des zulässigen Spannungshubs an dieser Stelle im Ortsnetz nur eine Erzeugungsanlage bis zu einer Leistungsgrenze von 46 kVA angeschlossen werden, was jedoch zu einem Verstoß gegen die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Netzbenutzer führen würde.

Der technisch geeignete Netzanschlusspunkt liege daher nicht an der Grundstücksgrenze, sondern in der nächstgelegenen Transformatorstation auf Netzebene 6. Dafür wäre die Verlegung einer kundeneigenen Hausanschlussleitung in die ca. 400 m entfernte Transformatorstation notwendig. Daher sei das Antragsbegehren I. abzuweisen. Auch das Antragsbegehren II. auf bescheidmäßigen Ausspruch, dass eine Wirkleistungsbegrenzung auf 30 kW nicht erforderlich sei, und der gesamte Überschussstrom eingespeist werden dürfe, sei abzuweisen.

Die Übernahme der Kosten einer Privatleitung in der geschätzten Höhe von rund 60.000,- € werde abgelehnt, da bei einem Netzebene 6-Anschluss der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich sei. Auch bei einer Neuerrichtung einer zusätzlichen Ortsnetzleitung des Netzbetreibers müssten diese Kosten über das Netzzutrittsentgelt abgegolten werden, wobei gem § 54 Abs 4 EIWOG 2010 der Anteil, der 175 € pro kW übersteige, vom Netzkunden getragen werden müsse und nicht vom Netzbetreiber.

Die Antragstellerin replizierte mit Schriftsatz vom 17.10.2023:

Die angegebenen Leistungsgrenzen für Netzanschlüsse von Erzeugungsanlagen seien lediglich Orientierungspunkte. Die einseitige Festlegung des technisch geeigneten Netzanschlusspunktes durch die Netzbetreiberin sei vollkommen im Ermessen der Antragsgegnerin, ohne Rechtsanspruch des Kunden, und sei damit willkürlich. Dadurch würde sich die Antragsgegnerin von ihrer Verpflichtung zum Netzausbau freizeichnen und über die AGB die Rechtslage gem § 40 Abs 1a NÖ EIWG 2005 aushebeln. Die in den Parallelaufbedingungen enthaltene Grenze von 30 kVA sei gesetzwidrig und dementsprechend nicht anwendbar.

§ 40 Abs 1 NÖ EIWG 2005 verweise auf die jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen. In den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz sei keine Beschränkung der maximalen Anschlussleistung in den einzelnen Netzebenen enthalten. Die Allgemeinen Bedingungen würden keinen Hinweis auf die Technischen

Bedingungen für den Parallelbetrieb einer Erzeugungsanlage (Parallelaufbedingungen) enthalten, weshalb diese von § 40 Abs 1 NÖ EIWG 2005 nicht umfasst seien. Die Parallelaufbedingungen seien auch nicht von der E-Control genehmigt worden.

Gem § 33 Abs 2 NÖ EIWG 2005 dürften die Allgemeinen Netzbedingungen keine ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten. Eine Beschränkung der maximalen Einspeisung wäre hingegen eine unsachgemäße Begrenzung, weil dadurch ein Netzausbau niemals erforderlich werden könnte.

Bei der Beurteilung der Anschlusspflicht seien Interessen anderen Netzbenutzer nicht zu berücksichtigen. Eine Vorratshaltung von Kapazitäten für etwaige künftige Netzanschlüsse sei gesetzlich nicht vorgesehen.

Unter der Annahme, dass zwei Hausanschlüsse am selben Netzzugangspunkt angeschlossen werden, wäre es für die Netzstabilität irrelevant, ob an beiden Hausanschlüssen jeweils 30 kVA eingespeist werden, oder an einem Hausanschluss 60 kVA. Die Beschränkung auf 30 kVA pro Hausanschluss sei daher willkürlich.

Die Antragstellerin unterbreitet weiters einen Lösungsvorschlag dahingehend, dass die Einspeisung am Netzzugangspunkt des Nebengebäudes (\*\*\*\*\*straße 23a) erfolgen solle, da sich dieser näher an der Trafostation befände. Es müssten an diesem Netzzugangspunkt über 60 kVA maximale Einspeiseleistung möglich sein.

Die Antragsgegnerin gibt mit Schriftsatz vom 20.11.2023 eine weitere Stellungnahme ab:

Die Antragsgegnerin bringt vor, dass der Lösungsvorschlag der Antragstellerin zu einer Verletzung der Gleichbehandlungspflicht des Verteilernetzbetreibers gegenüber allen Kunden führen würde. Punkt IV.1 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz würde vorsehen, dass die Antragsgegnerin für die netzseitigen Teile ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich sei. Dabei seien die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die geltenden technischen Regeln seien in Punkt II. definiert und würden unter anderem auch die technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen (TOR) sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der Antragsgegnerin umfassen. Die 30 kVA-Grenze sei auch sachlich gerechtfertigt:

Gem § 33 Abs 2 Z 4 NÖ EIWG 2005 könnten die Allgemeinen Netzbedingungen auch Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten. Bei der 30 kVA-Grenze handle es sich genau um eine solche Vorkehrung. § 40 Abs 1a NÖ EIWG 2005 normiere nicht, dass die Allgemeine Anschlusspflicht Vorrang vor den TOR oder sonstigen Marktregeln habe oder dass die Anschlusspflicht auch dann bestehe, wenn sie erst durch die Außerachtlassung von Vorgaben der TOR möglich werde. Marktregeln seien weiterhin einzuhalten. Die Verpflichtung zum Netzausbau gem § 40 Abs 1a NÖ EIWG 2005 sei im Gesamtgefüge aller gesetzlichen Regelungen zum bedarfsgerechten Netzausbau zu interpretieren.

Aufwendungen für zusätzliche Leitungsanlagen, die unmittelbar (ausschließlich) für die Herstellung und Abänderung eines Anschlusses erforderlich seien, seien über das Netzzutrittsentgelt vom betreffenden Anschlussberechtigten zu tragen.

Der Lösungsvorschlag der Antragstellerin sei nicht durchführbar, da die Netzberechnung zum 30.10.2023 auf Grund zweier zusätzlicher Kunden nunmehr bei 3 % Gesamtspannungshub eine Einspeisegrenze von 41 kVA ermögliche. Die von der Antragstellerin genannten 60 kVA wären daher ohne Baumaßnahmen nicht möglich.

Selbst bei einem Netzebene 7-Anschluss an der Grundstücksgrenze wäre die Verlegung einer zusätzlichen Ortsnetzleitung zur Transformatorstation mit einer Länge von rund 400 m notwendig. Für einen Anschluss an der Adresse \*\*\*\*\*straße 23a würde sich die Entfernung nur auf 320 m reduzieren, wobei der Anteil, der 175 €/kW übersteigen würde, von der Antragstellerin zu bezahlen sei. Es werde daher weiterhin die Abweisung aller Anträge beantragt.

## **2. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Das \*\*\*\*\*schlössl ist über einen Niederspannungshausanschluss an das Ortsnetz der Antragsgegnerin angeschlossen. Es besteht lediglich eine Messeinrichtung für das gesamte Gebäude, die sowohl den Energiebezug als auch die Energieeinspeisung der bereits bestehenden Photovoltaikanlage misst. Auf der Liegenschaft befindet sich auch ein Nebengebäude, das früher über einen eigenen Hausanschluss verfügte. Die Antragstellerin beabsichtigt eine Neuerrichtung des Nebengebäudes, damit soll auch eine Nutzung dieser Dachflächen und damit eine Erweiterung der Photovoltaikanlage verbunden sein. Da auch die Wärme- und Warmwasserversorgung elektrisch erfolgt (2 Wärmepumpen) und auf Grund

einer Mehrzahl unterschiedlicher Nutzungsarten der Energieverbrauch erheblich ist, beabsichtigt die Antragstellerin, alle am Areal befindlichen Gebäude (\*\*\*\*schlössl samt Nebengebäude) mit einer Photovoltaikanlage in der Leistungskategorie von 60 bis 80 kW Engpassleistung als eine Einheit zu betreiben. Dafür ist es erforderlich, dass die gesamte Liegenschaft über bloß einen Hausanschluss verfügt, da bei zwei Hausanschlüssen ein gemeinsamer Betrieb aller Gebäude und aller Erzeugungsanlagen im Verbund ausgeschlossen wäre. Die Entfernung zur Transformatorstation beträgt von der existierenden Eigentumsgrenze in \*\*\*\*straße 23 rund 400 m. Vom alten nicht aktiven Hausanschluss des Nebengebäudes (\*\*\*\*straße 23a) würde die Entfernung nur 320 m betragen.

Die „*Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb einer Erzeugungsanlage mit dem Verteilernetz der \*\*\*\* für Typ A und Typ B (Parallelaufbedingungen)*“ sehen vor, dass sich die Festlegung des technisch geeigneten Netzanschlusspunktes an Leistungsgrenzen orientiert. Lediglich für Erzeugungsanlagen mit einer Nennscheinleistung bis zu 30 kVA ist ein Netzebene 7-Anschluss vorgesehen. Anlagen >30 kVA bis <400 kVA sind gemäß den Parallelaufbedingungen auf Netzebene 6 (niederspannungsseitig in der Transformatorstation) anzuschließen.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Antragsgegnerin wurden von der E-Control gemäß § 47 EIWOG 2010 mit Bescheid vom 18.6.2014 genehmigt. Die Parallelaufbedingungen sind ein von der Antragsgegnerin verfasstes und veröffentlichtes technisches Regelwerk. Die Parallelaufbedingungen selbst verfügen über keine behördliche Genehmigung, weder auf Bundes- noch auf Landesebene.

Punkt IV.1. der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz sieht vor, dass die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten sind. In Punkt II. sind die „Geltenden technischen Regeln“ näher definiert. Dies umfasst die anerkannten Regeln der Technik, die sonstigen technischen Regeln für die Netzbenutzung, wie zum Beispiel die technischen Anschlussbedingungen (TAEV), die technischen und organisatorischen Regeln (TOR) und die technischen Ausführungsbestimmungen der Netz Niederösterreich. Die Parallelaufbedingungen sind in dieser Auflistung nicht explizit genannt.

Beim Ortsnetz handelt es sich um ein typisches Niederspannungskabelnetz mit Kabelquerschnitten von 4 x 150 mm<sup>2</sup>. Das örtliche Niederspannungsnetz ist über einen 400 kVA-Umspanner mit dem 20 kV-Mittelspannungsverteilernetz verbunden. Unter Berücksichtigung der Kabelquerschnitte und der bereits an das Netz angeschlossenen

Photovoltaikanlagen kann unter Einhaltung des relativen Spannungshubes von 3 % an der Übergabestelle in \*\*\*\*\*straße 23 derzeit eine Leistung von 41 kVA angeschlossen werden. Eine Einspeisung von 60 kVA oder mehr würde sowohl an der Adresse \*\*\*\*\*straße 23 als auch an der (derzeit nicht aktiven) Übergabestelle des Nebengebäudes zu einer massiven Überschreitung der zulässigen Grenzwerte führen.

Die Landesregierung hat in ihrem mittlerweile rechtskräftigen Bescheid vom 22.6.2023 (Beilage ./B) festgestellt, dass die allgemeine Anschlusspflicht gem § 40 Abs 3 NÖ EIWG 2005 besteht. Der Bescheid enthält jedoch weder eine Aussage darüber, mit welcher Leistung eine Erzeugungsanlage angeschlossen werden kann, noch, ob der Anschluss der von der Antragstellerin geplanten Anlage an eine bestimmte Netzebene durchzuführen ist. Die rechtliche Begründung führt aus, dass sich weder aus dem Wortlaut des NÖ EIWG 2005 noch aus den Materialien dazu ergebe, dass ein Recht auf Anschluss in einer bestimmten Netzebene bestehe. Die Feststellung der Anschlusspflicht an eine bestimmte Netzebene sei nicht möglich, da dies vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt sei. Auch sei vom Gesetz nicht umfasst, weitere Modalitäten wie den Ort des Anschlusses behördlich festzulegen.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich im Wesentlichen auf die insoweit übereinstimmenden Vorbringen der Verfahrensparteien und ist als solcher unstrittig. Der zitierte Bescheid der Landesregierung wurde von der Antragstellerin vorgelegt, die Parallelaufbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz wurden von der Antragsgegnerin vorgelegt und sind im Übrigen auf der Homepage der Antragsgegnerin verfügbar.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

§ 40 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) regelt die Allgemeine Anschlusspflicht: Verteilernetzbetreiber sind gem Abs 1 verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten privatrechtliche Verträge über den Anschluss an das Verteilernetz abzuschließen.

§ 40 Abs 1a NÖ EIWG 2005 wurde durch die Novelle LGBl. Nr. 68/2021 eingeführt und sieht vor, dass die Allgemeine Anschlusspflicht auch dann besteht, wenn eine Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird.

Gem § 40 Abs 3 NÖ EIWG 2005 hat die Behörde (Landesregierung) auf Antrag festzustellen, ob die Allgemeine Anschlusspflicht besteht. Auf Basis dieser Bestimmung hat die NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 22.6.2023 festgestellt, dass die Allgemeine Anschlusspflicht besteht.

Weder das NÖ EIWG 2005 noch das Bundesrecht legen fest, an welcher Stelle im Verteilernetz die Allgemeine Anschlusspflicht zu erfüllen ist.

§ 40 Abs 1 NÖ EIWG 2005 konkretisiert die allgemeine Anschlusspflicht dahingehend, dass **zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen** Verträge über den Anschluss an das Verteilernetz abzuschließen sind. Daraus ergibt sich, dass sich die grundsätzliche Verpflichtung zum Netzanschluss aus dem Gesetz ergibt, jedoch die Art und Weise, wie der Netzbetreiber dieser Pflicht nachkommt, zivilrechtlich zu regeln ist. Den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz kommt dabei eine zentrale Rolle zu. § 33 NÖ EIWG 2005 enthält die Pflichtinhalte der Allgemeinen Bedingungen. Insbesondere müssen diese gem § 33 Abs 2 Z 4 leg.cit. Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten. Weiters müssen sie objektive Kriterien für den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen und die Einspeisung in das Netz festlegen (Z 5) und Regelungen über die Kostentragung des Netzanschlusses enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren (Z 6). Gem. § 33 Abs 4 NÖ EIWG 2005 können in den Allgemeinen Netzbedingungen auch Normen und Regelwerke der Technik in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.

All dies ist vor dem Hintergrund der im § 1 Abs 3 normierten Ziele des NÖ EIWG 2005 zu betrachten. Bereits Z 1 legt dar, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft elektrische Energie umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen ist. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheit und die Qualität ist vom Netzbetreiber zu gewährleisten. Die Energieversorgung, insbesondere auch der Netzbetrieb, soll kostengünstig sein. Eine Umsetzung dieser Verpflichtung zum kostengünstigen Netzbetrieb findet sich in § 33 Abs 2 Z 6 NÖ EIWG 2005: Die Regeln über die Kostentragung des Netzanschlusses soll sich an der Kostenverursachung orientieren. Dies bedeutet, dass Kosten für Maßnahmen, die ein Einzelner verursacht und von denen ein Einzelner profitiert, nicht von der Allgemeinheit über die Netztarife getragen werden sollen.

Der Netzausbau, zu dem der Netzbetreiber sowohl gem § 38 Abs 1 Z 2 als auch gem § 40 Abs 1a NÖ EIWG 2005 verpflichtet ist, soll dann auf Kosten der Allgemeinheit stattfinden, wenn die Allgemeinheit oder zumindest eine größere Zahl von Kunden einen Nutzen davon hat. Aus § 40 Abs 1a ergibt sich nicht die Pflicht, einem einzelnen Anschlusswerber auf Kosten der Allgemeinheit große Leitungsquerschnitte bis an die Grundstücksgrenze zu legen, damit dieser seinen Energiehaushalt optimieren kann.

Es ist Aufgabe der Allgemeinen Bedingungen und der technischen Regelwerke, hier einen maßvollen Interessenausgleich zu schaffen.

Die von der E-Control genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz enthalten im Punkt IV., „Anschlussanlage“, detaillierte Bestimmungen zum technisch geeigneten Anschlusspunkt, zur Eigentumsgrenze und zur Kostentragung. Bereits der zweite Satz dieser Bestimmung sieht vor, dass die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, einzuhalten sind. Eine derartige Verweisung auf Normen und Regelwerke der Technik, auch in Form einer dynamischen Verweisung („in der jeweils geltenden Fassung“) ist gem § 33 Abs 4 NÖ EIWG 2005 ausdrücklich vorgesehen. In Punkt II., „Begriffsbestimmungen“, sind die „geltenden technischen Regeln“ näher definiert. Unter anderem werden auch die technischen Ausführungsbestimmungen der Netz Niederösterreich für verbindlich erklärt. Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass die E-Control als Genehmigungsbehörde gem § 47 EIWOG 2010 technische Dokumente des Netzbetreibers genehmigt. Die Parallelaufbedingungen sind die im Punkt IV.1. der Allgemeinen Bedingungen genannten speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen und sind somit Teil der geltenden technischen Regeln. Die Parallelaufbedingungen in der verfahrensgegenständlichen Fassung vom 1.5.2020 sind daher Teil des Rechtsbestandes auf zivilrechtlicher Ebene. Weiters ist die Netzbetreiberin Monopolistin und dadurch zur Gleichbehandlung aller Netzkunden verpflichtet. Gleichbehandlung bedeutet, dass gleichartige Sachverhalte nach den gleichen Regeln zu behandeln sind.

Bei jedem Anschlusskonzept gibt es zwei relevante Punkte, nämlich einerseits die Eigentumsgrenze und andererseits den technisch geeigneten Anschlusspunkt. Die Eigentumsgrenze ist die Grenze, bis zu der der Netzbetreiber die netzseitigen Teile der Anschlussanlage errichten muss. Ab diesem Punkt ist der Netzkunde für die Errichtung der erforderlichen Anlagenteile verantwortlich. Bei der Erstellung des Anschlusskonzeptes, das auch die Festlegung des technisch geeigneten Anschlusspunktes und der Eigentumsgrenze

beinhaltet, sind gemäß Punkt IV.1 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz folgende Faktoren zu beachten:

- Technische Zweckmäßigkeiten
- Vermeidung von technischen Überkapazitäten
- Versorgungsqualität
- wirtschaftliche Interessen aller Netzkunden im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden und
- die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzkunden.

Bei einer pflichtgemäßen Erstellung eines Anschlusskonzeptes sind diese fünf Anforderungen gegeneinander abzuwiegen, und es ist ein Kompromiss zu finden, der alle fünf Kriterien bestmöglich berücksichtigt. Im vorletzten Satz des Punktes IV.1 ist daher ausdrücklich festgehalten, dass kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Eigentumsgrenze besteht. Der Netzbetreiber ist daher nicht verpflichtet, unabhängig von der gewünschten Anlagengröße dem Kunden das Netz in jeder gewünschten Stärke bis an die Grundstücksgrenze zu legen.

Die netzwirksame Leistung ist ein wesentlicher Parameter für diese Einstufung. Je größer die Anlage, desto eher ist es notwendig, die Einspeisung nicht im Niederspannungsverteilernetz (Netzebene 7), sondern in einer spannungsmäßig höheren Netzebene anzusiedeln, da ein Niederspannungsnetz nicht dafür geeignet ist, große Leistungen bei gleichbleibender Spannungsqualität und unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit zu übertragen. Eine einzelne größere Erzeugungsanlage kann nämlich ein Niederspannungsnetz in einer Ortschaft so auslasten, dass auf Grund des Spannungshubes oder der thermischen Belastbarkeit keine weiteren Einspeisungen in diesem Bereich mehr möglich sind.

Eine Abstufung nach Leistungen, so wie sie die Antragsgegnerin vornimmt, ist daher durchaus sachgerecht, weil dadurch für alle Einspeiseanlagen in der gleichen Leistungskategorie die gleichen Regeln geschaffen werden und dadurch für Gleichbehandlung gesorgt wird. Wenn daher gemäß den Parallelaufbedingungen der technisch geeignete Netzanschlusspunkt für Anlagen über 30 kVA Scheinleistung in die Netzebene 6 gelegt wird (Anschluss niederspannungsseitig in der Transformatorstation), ist dies nicht zu beanstanden.

Der technisch geeignete Anschlusspunkt ist der netzseitige Beginn der Anschlussanlage, ab dem der Netzkunde die Kosten der Anschlussanlage bis zur Eigentumsgrenze tragen muss. Es ist weiters nicht zu beanstanden, wenn der Netzbetreiber auch die Eigentumsgrenze in die

Transformatorstation legt. Dies entspricht den technischen Zweckmäßigkeiten, weil bei stärkeren Erzeugungsanlagen durch die Schaffung einer eigenen Kraftwerksabtransportleitung (bzw bei Überschusseinspeisern eine eigene private Hausanschlussleitung) fast kein Spannungshub auf den restlichen Niederspannungsleitungen im Ortsnetz verursacht wird und das Niederspannungsortsnetz daher weiterhin für eine größere Anzahl von Erzeugungsanlagen kleinerer Dimensionierung zur Verfügung steht. Dadurch wird gesamtwirtschaftlich gesehen ein hoher Anteil an Eigenversorgung erzielt. Indem die größeren Erzeugungsanlagen an die Netzebene 6 angeschlossen werden, und die kleineren Erzeugungsanlagen auf Netzebene 7 im Niederspannungsortsnetz, wird der gemäß Punkt IV. der Verteilernetzbedingungen erforderliche Interessensausgleich bestmöglich umgesetzt. Der Ausbau des vorgelagerten Netzes muss ohnedies durch die Netzbetreiberin erfolgen, und zwar sowohl gem § 38 Abs 1 Z 2 als auch gem § 40 Abs 1a NÖ EIWG 2005.

Sollte der Antragsteller angesichts der erheblichen Entfernung zur Transformatorstation einen Parallelbetrieb seiner Erzeugungsanlage über den vorhandenen Hausanschlusskasten an der Grundstücksgrenze anstreben, wäre dies grundsätzlich möglich, wenn er die Einspeiseleistung an der Übergabestelle auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert von 30 kVA begrenzt und überschüssige Leistung entweder selbst verbraucht oder in einem Batteriespeicher oder thermisch speichert. Eben dies lehnt der Antragsteller aber aus wirtschaftlichen Gründen ab.

Zu den einzelnen Spruchpunkten ergibt sich zusammengefasst:

Zu Punkt I: Für die vom Antragsteller angestrebte Einspeiseleistung liegen nach den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der technisch geeignete Anschlusspunkt und die Eigentumsgrenze niederspannungsseitig in der Transformatorstation (Netzebene 6). Der Antrag auf Erfüllung der Allgemeinen Anschlusspflicht an der Grundstücksgrenze (am bestehenden Netzanschlusspunkt) war daher abzuweisen.

Zu Punkt II: Aus dem Zusammenhang der gestellten Anträge und aus dem Vorbringen ist ersichtlich, dass die Antragstellerin an der bestehenden Eigentumsgrenze eine nur durch die Anlagengröße begrenzte Wirkleistungseinspeisung anstrebt. Eben dies ist sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung als auch aus Gründen der Netzbelastung nicht möglich. Angemerkt wird, dass die vom Antragsteller angeregte und in § 54 Abs 5 EIWOG 2010 vorgesehene Einschränkung von 1 % der Maximalkapazität im konkreten Fall nicht zielführend wäre, da ein Prozent bei einer Maximalkapazität zwischen 60 und 80 kVA lediglich eine mögliche Einschränkung von 0,6 bis 0,8 kVA bedeuten würde. Diese Leistung entspricht einer

Kleinsterzeugungsanlage („Balkonkraftwerk“) gem § 66a EIWOG 2010, hätte jedoch auf die Netzbelastung so gut wie keinen Einfluss und würde die Spannungsverhältnisse im Netz auch nicht verbessern.

Zu Punkt III: Dieser Punkt steht mit den ersten beiden Spruchpunkten in engem Zusammenhang und ist daher ebenso abzuweisen. Da keine Verpflichtung des Netzbetreibers besteht, für die von der Antragstellerin angestrebte Anlagengröße das Verteilernetz bis an die Grundstücksgrenze auszubauen, besteht auch keine Verpflichtung, deren Feststellung vom Antragsteller in Punkt III. beantragt wird.

Zu Punkt IV: (Eventualbegehren): Wenn die Netzbetreiberin ihre Allgemeine Anschlusspflicht gem § 40 NÖ EIWG 2005 in der Transformatorstation erfüllt, liegt auch die Eigentumsgrenze in der Transformatorstation. In Punkt IV.1. der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich ist. Dies hat zur Folge, dass die gesamte Niederspannungsleitung von der Transformatorstation bis zum \*\*\*\*\*schlüssel als Privatleitung auszuführen ist und von dem zu bezahlen ist, der diese Leitung errichten lässt, sie im Eigentum hält und betreibt. Daher war auch dieser Antrag abzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG; vgl. VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11.01.2024

Vorsitzende der Regulierungskommission

